



FAQ zum Nachweis von Sprachkompetenzen im Einbürgerungsverfahren für Gesuchstellende ab 2018

Wichtiger Hinweis:

Für alle Fragen zum Sprachnachweis fide und zum Sprachenpass, zur Anerkennung einer Sprachprüfung oder eines Sprachzertifikats sowie den entsprechenden Verfahren wenden Sie sich bitte ausschliesslich an die Geschäftsstelle fide.

Geschäftsstelle fide, Funkstrasse 92, 3084 Wabern
info@fide-info.ch, 031 351 12 12

Seit dem 1. Januar 2018 schreibt das Bundesrecht vor, dass einbürgerungswillige Personen mündliche Kompetenzen auf dem Niveau B1 und schriftliche Kompetenzen auf dem Niveau A2¹ in einer der Schweizer Landessprachen nachzuweisen haben (Art. 6 Abs. 1 Bürgerrechtsverordnung, BüV, SR 141.01). Für die Umsetzung des nationalen Sprachnachweises fide und die Anerkennung von Sprachzertifikaten hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine externe Stelle beauftragt, die Geschäftsstelle fide.

1. Welche Dokumente werden für den Nachweis meiner Sprachkompetenzen im Einbürgerungsverfahren akzeptiert?

Um ein Einbürgerungsgesuch einreichen zu können, müssen Sie über einen schriftlichen Nachweis Ihrer Sprachkompetenzen (mündlich mindestens B1, schriftlich mindestens A2) in einer der Schweizer Landessprachen verfügen. Die Liste der anerkannten Sprachzertifikate finden Sie auf dem Webportal fide: http://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf

Sie müssen keinen schriftlichen Sprachnachweis vorlegen, wenn Sie:

- eine Schweizer Landessprache als Muttersprache sprechen und schreiben, oder
- während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in einer der Schweizer Landessprachen besucht haben, oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer der Schweizer Landessprachen abgeschlossen haben.

2. Muss ich für ein Einbürgerungsgesuch zwingend über einen Sprachenpass verfügen?

¹ Niveaubeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER): <https://www.coe.int/en/web/common-european-framework-reference-languages/home>

Nein. Der Sprachenpass ist einer der anerkannten Nachweise. Er wird nur von der Geschäftsstelle fide, im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM), ausgestellt. Der Sprachenpass ist dreisprachig und mit einem Bundeslogo versehen.

3. Wie erhalte ich einen Sprachenpass?

Um einen Sprachenpass zu erhalten, können Sie entweder den Sprachnachweis fide absolvieren, oder ein anerkanntes Sprachzertifikat vorweisen, oder mit dem Validierungsdossier B1 ihre Sprachkompetenzen belegen. Die drei Wege werden auf der Website von fide erläutert:

<https://www.fide-info.ch/de/sprachnachweise> Auf weitere Fragen zu diesem Thema gibt die Geschäftsstelle fide gerne Auskunft (Geschäftsstelle fide, Funkstrasse 92, 3084 Wabern, info@fide-info.ch, Tel. 031 351 12 12).

4. Wie lange ist ein Sprachenpass bzw. ein Sprachzertifikat gültig?

Grundsätzlich sind alle anerkannten Sprachzertifikate, sowie auch der Sprachenpass, lebenslang gültig. Wenn ein Sprachzertifikat über viele Jahre zurückliegt und die Behörde Zweifel über Ihr aktuelles Sprachniveau hat, kann ein neuer Sprachnachweis verlangt werden.

5. Was ist der Sprachnachweis fide?

Der Sprachnachweis fide ist eine Sprachprüfung, welche die Sprachkompetenzen im Schweizer Alltag testet. Das SEM empfiehlt den Sprachnachweis fide für den Nachweis von Sprachkompetenzen im Einbürgerungsverfahren, weil er im Gegensatz zu den bekannten ausländischen Sprachprüfungen die schweizerischen Verhältnisse berücksichtigt und die sprachliche Bewältigung von alltäglichen Situationen überprüft.

Auf weitere Fragen zu diesem Thema gibt die Geschäftsstelle fide gerne Auskunft ((Geschäftsstelle fide, Funkstrasse 92, 3084 Wabern, info@fide-info.ch, Tel. 031 351 12 12).

6. Wo wird der Sprachnachweis fide durchgeführt und wie viel kostet er?

Der Sprachnachweis fide wird nur in den dafür akkreditierten Nachweisinstitutionen durchgeführt. Sie finden die Liste der akkreditierten Institutionen auf dem Webportal fide unter <http://fide-info.ch/sprachnachweise> in der rechten Download-Spalte. Die Anmeldung erfolgt direkt über die akkreditierte Institution. Der Sprachnachweis fide kostet max. CHF 250.-.

Auf weitere Fragen zu diesem Thema gibt die Geschäftsstelle fide gerne Auskunft ((Geschäftsstelle fide, Funkstrasse 92, 3084 Wabern, info@fide-info.ch, Tel. 031 351 12 12).

7. Wenn ich über ein anerkanntes Sprachzertifikat verfüge und einen Sprachenpass beantragen möchte, muss ich ein spezielles Verfahren bei der Geschäftsstelle fide durchlaufen?

Wenn Sie über ein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, können Sie auf Wunsch bei der Geschäftsstelle fide für 20 Franken einen Sprachenpass beantragen. Sie finden dafür ein

einfaches Formular auf dem Webportal fide: http://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_AntragsformularSprachenpass.docx.

Auf weitere Fragen zu diesem Thema gibt die Geschäftsstelle fide gerne Auskunft (Geschäftsstelle fide, Funkstrasse 92, 3084 Wabern, info@fide-info.ch, Tel. 031 351 12 12).

8. Gibt es auch anerkannte Sprachzertifikate auf Rätoromanisch?

Nein, es gibt noch keine anerkannten Sprachzertifikate für Rätoromanisch. Wenn Sie für Ihr Einbürgerungsgesuch Ihre Sprachkompetenzen in Rätoromanisch nachweisen möchten, wenden Sie sich an die Einbürgerungsbehörde Ihrer Gemeinde.

9. Warum werden auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate auch Sprachprüfungen auf tieferen Niveaus, wie zum Beispiel A1, aufgenommen?

Die Liste der anerkannten Sprachzertifikate der Geschäftsstelle fide führt alle anerkannten Sprachprüfungen auf, unabhängig des geprüften Sprachniveaus. Für ein Einbürgerungsgesuch muss Ihr Sprachzertifikat den geforderten Sprachniveaus (B1 mündlich, A2 schriftlich) entsprechen. In gewissen Kantonen werden für die ordentliche Einbürgerung höhere Sprachkompetenzen verlangt. Informieren Sie sich bei der Einbürgerungsbehörde Ihrer Gemeinde.

10. Muss ich einen Sprachnachweis erbringen, wenn eine Schweizer Landessprache meine Muttersprache ist?

Wenn eine der Schweizer Landessprachen Ihre Muttersprache ist und Sie dies entsprechend geltend machen, brauchen Sie für die erleichterte Einbürgerung keinen Sprachnachweis vorzulegen. Anlässlich des persönlichen Gesprächs im Einbürgerungsverfahren werden Sie beispielsweise biographische Angaben (Wohnort, Herkunft der Eltern, besuchte Schulen...) machen, um ihre Angaben zur Muttersprache im Gesuchsformular zu erläutern. Bei einer ordentlichen Einbürgerung werden in der Regel Sprachkompetenzen in der lokalen Landessprache, d.h. in der am Wohnort gesprochenen Sprache verlangt. Wenn die lokale Landessprache Ihre Muttersprache ist, brauchen Sie auch dort keinen weiteren Sprachnachweis zu erbringen. Für weitere Informationen zur ordentlichen Einbürgerung verweisen wir Sie an die zuständigen kantonalen Behörden.

11. Müssen minderjährige Kinder auch einen Sprachnachweis erbringen?

Bei Kindern und Jugendlichen, welche mind. 5 Jahre die Schweizer Schule besucht haben, muss kein Sprachnachweis vorgelegt werden. Kinder, welche in der Schweiz die obligatorische Schule seit weniger als 5 Jahren besuchen, erhalten intensiven Förderunterricht in der Unterrichtssprache (d. h. die lokale Landessprache). Die Schule ist dafür zuständig, die Fortschritte der Kinder regelmässig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Einbürgerungsbehörde kann einen entsprechenden Nachweis von der Schule verlangen. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren kann die Behörde zusätzlich einen Sprachnachweis fide verlangen.

12. In welcher Schule kann ich einen Sprachkurs besuchen, um die geforderten Sprachniveaus zu erreichen?

Für die Information über geeignete Sprachkursangebote wenden Sie sich direkt an die kantonalen oder kommunalen Fachstellen für Integration in Ihrem Wohnkanton.

13. Wie kann ich den verlangten Sprachnachweis erbringen, wenn ich zum Beispiel nicht gut sehe, oder nicht gut lesen und schreiben kann?

Wenn Sie z.B. wegen einer schwerwiegenden Seh- oder Hörbehinderung, einer schweren oder lang andauernden Krankheit oder einer ausgeprägten Lernschwäche derart beeinträchtigt sind, dass Sie die Einbürgerungsvoraussetzungen auf absehbare Zeit nicht erfüllen, müssen Sie der Einbürgerungsbehörde einen entsprechenden Nachweis einer anerkannten Fachperson erbringen (Arztzeugnis, Kursattest...). Die Behörde entscheidet, wie Ihren persönlichen Umständen beim Nachweis der Sprachkompetenzen Rechnung getragen wird.